

2. Angabe der Qualitätsfestlegungen, einschließlich der Gebrauchseigenschaften, entsprechend den Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben (WSQ) oder anderen Qualitätsvorschriften, insbesondere staatlichen Standards; Bezeichnung der Qualitätsvorschriften mit den bestätigten Qualitätsfestlegungen. Liegt die Zustimmung des ASMW zu den Qualitätsfestlegungen bei Einreichung des Preisantrages noch nicht vor, hat der antragstellende Betrieb nach Erteilung der Zustimmung bzw. nach Ablehnung durch das ASMW unverzüglich das zuständige Preiskoordinierungsorgan hierüber zu informieren;
3. Preisbildungsunterlagen für Kalkulationspreise
 - Kosten- und Industriepreiskalkulation (mit gesondertem Ausweis von Extragewinn und Gewinnzuschlägen),
 - Nachweis über die Bestätigung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten (bei erstmaligem Preisantrag an ein Preiskoordinierungsorgan und bei Vereinbarungen gemäß Anlage 5 Teil IV Ziff. 1 Buchst. c);
4. Preisbildungsunterlagen für Relationspreise
 - Nachweis über die Ermittlung des Industriepreises (Extragewinn und Gewinnzuschläge sind gesondert auszuweisen),
 - Kostennachweis (spezifische Nachweisform gemäß speziellen Kalkulationsrichtlinien);
5. Nachweis über die Ermittlung des beantragten Extragewinns einschließlich des Nachweises der geplanten Selbstkostensenkung (gemäß §§ 11 a und 12 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen [GBl. I Nr. 35 S. 341] in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 [GBl. I Nr. 34 S. 377] sowie gemäß den §§ 2 und 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1987 über die Festsetzung von Extragewinn für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ und dem Prädikat „SL“ [GBl. I Nr. 31 S. 303]);
6. Nachweis der normativen Produktionsdauer des Erzeugnisses und der Höhe des Preisabschlages für veraltete Erzeugnisse;
7. Nachweis der Ermittlung des Industrieabgabepreises für bestimmte Abnehmer gemäß § 3 Abs. 1;
8. Angaben zum Vergleichserzeugnis
 - Erzeugnisbeschreibung,
 - Preisbild (Selbstkosten lt. Nachkalkulation, Betriebspreis, Industrieabgabepreis, außerdem bei Konsumgütern: Einzelhandelsverkaufspreis),
 - Nachkalkulation (gemäß § 29 Abs. 2 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen [GBl. I Nr. 35 S. 341]),
 - Exportrentabilität entsprechend den gesonderten Festlegungen des Ministers für Außenhandel;
9. Bei Preisanträgen für Sortimente: eine Liste, in der für die einzelnen Erzeugnisse des Sortiments das Preisbild aufzuführen ist (entsprechend lfd. Nr. 1 bis 18 des Preisbildes im Formblatt „Preisantrag“);
10. Nachweis der Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (gemäß § 3 Abs. 3);
11. Für Produktionsmittel:
Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses;
12. Für Konsumgüter:
Muster des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses in der für den Verkauf vorgesehenen

Aufmachung (einschließlich Verpackung) und Muster des Vergleichserzeugnisses;

13. Vorbereitetes Preiskarteiblatt.

- III. Zum Preisvorschlag des Leiters des Preiskoordinierungsorgans bzw. zum revisionsfähigen Nachweis der Preisfestlegung gehört der Nachweis der Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. anderen Abstimmungspartnern (gemäß § 4 Absätze 2 bis 7).

Anlage 5

zur Anordnung Nr. Pr. 305

Anforderungen an die Bekanntgabe festgesetzter Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblicher Zuschlagssätze mit Preiskarteiblatt gemäß § 8 Abs. 1

- I. Zur Bekanntgabe der festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblichen Zuschlagssätze sind, soweit noch keine Voraussetzungen für eine rechnergestützte Preisbekanntgabe bestehen, die vom Amt für Preise herausgegebenen Preiskarteiblattvordrucke¹ anzuwenden.

II. Das Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Preisen hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Titel:

- Preiskarteiblatt über die zentrale staatliche Preisbestätigung,
- Preiskarteiblatt über die Preisfestlegung, einschließlich der Nummer des Preiskarteiblattes;

2. Personeller Geltungsbereich:

Name und Anschrift des Betriebes, Betriebsnummer;

3. Ausstellendes Organ einschließlich der Schlüsselnummer laut Anordnung vom 14. Juni 1985 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1078/3 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1987 (Sonderdruck Nr. 1078/5 des Gesetzblattes);

4. Zuständiges Preiskoordinierungsorgan einschließlich der Schlüsselnummer laut Schlüssel-systematik;

5. Beschreibung des Erzeugnisses, Nummer des Zentralen Artikelkataloges,
Angabe der bestätigten Qualitätsfestlegungen entsprechend dem Werkstandard mit Qualitätsmaßstab oder anderen Qualitätsvorschriften;

6. Mengeneinheit, Schlüsselnummer der Mengeneinheit;

7. Das mit der jeweiligen Preisentscheidung festgesetzte Preisbild:

- Betriebspreis
- Produktgebundene Abgaben/Preisstützungen
- Bei importierten Erzeugnissen: Importabgabepreis
- Industrieabgabepreis
- Großhandelsabgabepreis
- Einzelhandelsverkaufspreis
- Aufwandspreis

¹ Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg

- Preis karteiblatt zur Bekanntgabe von Preisen — Vordruck-Nr. 093/30 (Format A 4) und 093/31 (Format A 5)
- Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen — Vordruck-Nr. 093/32 (Format A 4) und 093/33 (Format A 5).